

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 559. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 439. Sitzung am 19. Juni 2019 Teil B zur extrabudgetären Vergütung gemäß § 87a Abs. 3 Satz 5 Nrn. 3 bis 6 SGB V, zuletzt geändert durch Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 452. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

mit Wirkung zum 1. April 2021

Präambel

Der Bewertungsausschuss hat in Teil B des Beschlusses in seiner 439. Sitzung, zuletzt geändert durch Teil A des Beschlusses in seiner 452. Sitzung, Vorgaben zum Umfang der extrabudgetären Vergütung gemäß den Nrn. 3 bis 6 des § 87a Abs. 3 Satz 5 SGB V gefasst. Der Bewertungsausschuss nimmt nachfolgende Änderungen vor:

Änderungen

In Nr. 2 und Nr. 7 wird jeweils nach dem letzten Spiegelstrich eingefügt: „Die unter einem Spiegelstrich aufgeführten Facharztgruppen bilden jeweils eine TSVG-Arztgruppe. Dabei sind auch Ärzte umfasst, die gemäß Nr. 1.9 der Allgemeinen Bestimmungen des EBM eine entsprechende Bezeichnung führen und aus den genannten Kapiteln des EBM abrechnen.“.

Protokollnotiz

Das Institut des Bewertungsausschusses wird eine Lesefassung des durch diesen Beschluss geänderten Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 439. Sitzung, zuletzt geändert durch Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 452. Sitzung, erstellen und auf seiner Internetseite veröffentlichen.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 559. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 439. Sitzung am 19. Juni 2019 Teil B zur extrabudgetären Vergütung gemäß § 87a Abs. 3 Satz 5 Nrn. 3 bis 6 SGB V, zuletzt geändert durch Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 452. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) mit Wirkung zum 1. April 2021

1. Rechtsgrundlage

Gemäß Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) sind in § 87a Abs. 3 Satz 5 Nrn. 3 bis 6 SGB V fünf unterschiedliche Konstellationen aufgeführt, für die eine Vergütung außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung vorgesehen ist (TSVG-Konstellationen).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Bewertungsausschuss nimmt mit dem vorliegenden Beschluss eine Klarstellung seiner hierzu in der 439. Sitzung am 19. Juni 2019 Teil B zur extrabudgetären Vergütung gemäß § 87a Abs. 3 Satz 5 Nrn. 3 bis 6 SGB V, zuletzt geändert durch Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 452. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), beschlossenen Vorgaben zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen in Zusammenhang mit der extrabudgetären Vergütung vor. In Nr. 2 und Nr. 7 des gefassten Beschlusses wird konkretisiert, dass die aufgeführten Facharztgruppen jeweils eine TSVG-Arztgruppe bilden und dabei auch Ärzte umfasst sind, die gemäß Nr. 1.9 der Allgemeinen Bestimmungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) eine entsprechende Bezeichnung führen und aus den genannten Kapiteln des EBM abrechnen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2021 in Kraft.